

# Literaturhaus Liechtenstein

Literaturhaus Liechtenstein

Statuten

# 1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Literaturhaus Liechtenstein“ (nachfolgend Literaturhaus genannt) besteht seit dem 24. August 2001 eine Vereinigung im Sinne von Art. 245ff. des PGR auf unbestimmte Dauer, mit Sitz Poststrasse 27, 9494 Schaan.

## 1.1. Handelsregister

Der Verein ist im Liechtensteinischen Handelsregister eingetragen.

# 2. Zweck

Zwecke des Vereins Literaturhaus sind:

- Vernetzung. In Liechtenstein und nach aussen mit anderen Literaturhäusern und mit Liechtenstein in Beziehung stehenden Institutionen. Vernetzung der Literatur mit Kunst, Kino, Theater, Oper, Musik aller Gattungen.
- Verbreitung. Präsentation, Förderung und Verbreitung zeitgenössischer Literatur.
- Veranstaltungen. Begegnungsort für Lesungen, Gespräche, Kritikrunden, Literaturcafé u.v.a.m.
- Vermittlung. Zwischen Öffentlichkeit und Literatur- und Sprachwissenschaft.
- Service public. Anlaufstelle für Schriftsteller\_innen, Literaturinteressierte, Schulen, Presse, Sprach- und Literaturforschung.
- Forum. Forum für öffentliche Auseinandersetzung und Kritik.
- Bildung. Bildung in den Bereichen Literatur, Sprache und Schrift durch Seminare, Werkstättenarbeiten u.v.a.m..
- Dokumentation. Sammlung von literarischen und sprachlichen Zeugnissen (Erstausgaben, Manuskripte, Anzeigen, Programme, etc.).
- Publikationen. Buchprojekte zu Literatur, Sprache und Schrift. Angestrebt ist ein Periodikum zu Literatur, Sprache und Schrift.
- Einmischung. Lancierung bzw. Unterstützung von Projekten von öffentlichem kulturellem Interesse.
- Ausstellungen. Zu Literatur, Sprache und Schrift in Vergangenheit und Gegenwart (z.B. Verlage, Handpressen, Autographen, Künstlerbuch).

# 3. Mitgliedschaft

## 3.1. Personen

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Jahresbeitrag bezahlen.

## 3.2. Aufnahme und Ausschluss

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das

Aufnahmegesuch kann unbegründet abgelehnt werden. Der Ausschluss ist aus wichtigen Gründen möglich – z.B. wegen Zuwiderhandeln gegen die Vereinsinteressen oder wegen Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach erfolgter Mahnung, wobei ein Rekursrecht an die Generalversammlung innert einer Frist von einem Monat ab Kenntnisnahme besteht.

### 3.3. Jahresbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der von der GV festgelegt wird. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beobachtung einer vierteljährlichen Frist.

### 3.4. Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### 3.5. Austritt

Mitglieder sind jederzeit berechtigt unter Einhaltung der vierteljährlichen Frist ohne Angabe von Gründen auszutreten.

### 3.6. Gönner\_innen

Gönner\_innen können natürliche und juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die Tätigkeit des Literaturhauses materiell zu unterstützen, insbesondere die Betriebsmittel längerfristig zu sichern.

## 4. Organisation

### 4.1. Organe

Die Organe des Literaturhauses sind

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## 5. Generalversammlung (GV)

### 5.1. Befugnisse

Das Literaturhaus hält jährlich eine ordentliche GV ab, der folgende Befugnisse zustehen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands

- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## 5.2. Periode

Die ordentliche GV findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine Ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Auch ist der Vorstand verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Dies kann durch die einfache Vorlage einer Unterschriftenliste beim Vorstand geschehen. Die GV ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung einzuberufen, welche mindestens drei Wochen vor der Versammlung zuzustellen ist.

## 5.3. Anträge

Allfällige Anträge müssen eine Woche vor der GV schriftlich eingereicht werden. Darauf ist in einer Einladung, die drei Wochen vor der GV zu versenden ist, aufmerksam zu machen.

## 5.4. Abstimmungen und Wahlen

Die GV fasst ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindesten einem Zehntel der Mitglieder und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit hat die Präsident\_in Stichentscheid.

# 6. Der Vorstand

## 6.1. Allgemeines

Der Vorstand garantiert die Kontinuität des Literaturhauses und trifft die ihm vorbehaltenen Entscheide im Interesse des Literaturhauses. Der Vorstand wählt eine Präsidentin. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihre Arbeit finanziell angemessen entschädigt.

## 6.2. Anzahl Mitglieder

Der Vorstand des Literaturhauses besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder sollte eine ungerade sein.

## 6.3. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, die abtretenden Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar.

## 6.4. Zuzug von Mitgliedern

Der Vorstand ist von der GV bevollmächtigt, im Laufe eines Geschäftsjahres und im Rahmen der Statuten für den Fortgang der notwendigen Geschäfte weitere Mitglieder in den Vorstand einzuberufen. Durch den Vorstand interimistisch einberufene Vorstandsmitglieder sind bei der nächstmöglichen GV zu bestätigen. Der Vorstand kann ferner für die Realisierung von Projekten dritte Fachpersonen beziehen.

## 6.5. Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Verlangen der Präsident\_in und/ oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsident\_in Stichentscheid.

## 6.6. Finanzielle Leitung

Die Präsident\_in kontrolliert Budget, Bilanz und Erfolgsrechnung.

## 6.7. Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestimmen und ihr gemäss Vertrag Befugnisse und Aufgaben abtreten.

## 6.8. Aufgaben

Der Vorstand teilt den Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung folgende Aufgaben zu:

- Administration
- Ausstellungen
- Eigenproduktionen
- Finanzen (Budget, Bilanz, Erfolgsrechnung, ...)
- Kooperationen
- Mitgliederbetreuung
- PR/ Öffentlichkeitsarbeit
- Programm
- Projekte
- Publikationen
- Vertretung nach innen und aussen

# 7. Finanzen

## 7.1. Ressourcen

Die finanziellen Erträge bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner\_innen-Beiträgen
- Projektunterstützungsbeiträgen
- Sponsoring
- Beiträgen der öffentlichen Hand (Land und Gemeinden)

Der Vorstand garantiert die Einhaltung des Förderungszwecks. Die Einflussnahme auf die Inhalte des Programms durch die Gönner\_innen ist ausgeschlossen.

## 7.2. Absicherung des Betriebsaufwands

Die Mitglieder- und Gönner\_innen-Beiträge können den Betriebsaufwand (Raummiete, Verbrauchsmaterial, Anschaffungen im Bereich Basisinfrastruktur, die Aktivitäten des Vereins, die Gehaltszahlungen an Mitarbeiter\_innen) des Literaturhauses nicht decken. Es ist anzustreben, den Betrieb des Literaturhauses via Subventionen und Sammeltätigkeit abzusichern.

### 7.3. Projektfinanzierung

Die einzelnen Produktionen/ Projekte sollen durch geeignete Massnahmen finanziert (Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen, Sponsoring, Verkauf etc.) oder im Rahmen der Eigenmittel gehalten werden.

## 8. Die Revisionsstelle

### 8.1. Wahl und Amtszeit der Revisionsstelle

Der Vorstand wählt eine Revisionsstelle, welche die Rechnungsführung und die Jahresrechnung des Vereins überprüft. Die Revisionsstelle kann aus einer natürlichen oder juristischen Person bestehen.

### 8.2. Unabhängigkeit

Die Revisionsstelle muss unabhängig und unbefangen sein. Mitglieder des Vorstands oder Personen, die in einem engen verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Verhältnis zu Vorstandsmitgliedern stehen, können nicht als Revisionsstelle fungieren.

### 8.3. Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Dabei überprüft sie insbesondere die ordnungsgemäße Buchführung und ob die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Die Revisionsstelle hat das Recht, Einsicht in sämtliche Bücher und Belege des Vereins zu nehmen sowie alle erforderlichen Auskünfte und Informationen vom Vorstand zu verlangen.

Die Revisionsstelle erstellt einen schriftlichen Bericht über die durchgeführte Revision und legt diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Bericht muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellungen zur Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung,

- Angaben zu besonderen Vorkommnissen während der Rechnungsprüfung,
- Empfehlung zur Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

#### 8.4. Entlastung des Vorstands

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands auf Grundlage des Berichts der Revisionsstelle.

## 9. Auflösung des Vereins

#### 9.1. Stimmmehrheit

Das Literaturhaus wird aufgelöst durch Beschluss der GV, sofern drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Antrag auf Auflösung zustimmen.

#### 9.2. Verteilung der Mittel

Sollten nach der Auflösung, nach Begleichung aller Kosten, finanzielle und/ oder andere Mittel übrig sein, können diese auf Beschluss des Vorstands gemeinnützigen Organisationen zugewandt werden. Über eine andere Verwendung entscheidet die GV.

## 10. Übrigen Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Vereinsrechts.

Schaan, den 10. Mai, 2025

Roman Banzer

Josef Hürlimann

Helen Konzett

Hansjörg Quaderer